

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.06.2006					
2							
3							

Betreff

Änderung der Kostensatzung

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlage

- 1 Synopse
 1 Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Entwurf vom 01.06.2006 einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Die Stadtratsvorlage ist identisch mit der Finanz- und Verwaltungsausschussvorlage-

Sachverhalt

1. Vollstreckungsgebühren

Die städtische Kostensatzung verweist im Bereich der Vollstreckungsgebühren auf § 339 Abs. 4 AO (jetzt alte Fassung). § 339 Abs. 4 AO a.F. verwies auf das Gerichtsvollzieherkostengesetz und die dortigen Staffelgebühren (je höher die Forderung desto höher die Gebühren).

Durch das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz wurde § 339 AO vollständig neu gefasst, so dass diese Verweisung nun ins Leere geht. Die in § 339 Abs. 3 AO neu festgesetzte

Vollstreckungsgebühr von 20 € pro Schuldner (ohne Gebührenstaffelung und Anzahl der Titel) würde für die Stadt Fürth zu starken Einnahmeausfällen führen – voraussichtlicher Rückgang von 45.000 € p.a. (Ansatz 2005) auf ca. 10.000,- € p.a. Um einen solchen Einnahmeausfall zu verhindern, soll für die Zukunft eine pauschale Vollstreckungsgebühr von 20,- € pro Vollstreckungstitel erhoben werden.

In Anlehnung an andere Kommunen werden künftig eine Wegnahmegebühr und eine Pfändungsgebühr erhoben.

Daneben wird künftig eine Gebühr für die Ankündigung der Zwangsvollstreckung i.H.v. 6,- € erhoben (= Mindestgebühr Mahnung). Hierfür werden zusätzliche Gebühreneinnahmen von 15.000,- € p.a. erwartet.

Als Auslagen werden künftig neben dem schon bestehenden Wegegeld auch die Auslagen nach § 344 AO erhoben. Das Wegegeld (Pauschale) wird im Hinblick auf die gestiegenen Benzinkosten von 4,- € auf 5,- € erhöht.

2. Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Kostensatzung enthält bisher keine konkreten Regelungen über die Gebührenerhebung in diesem Bereich. Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung gegenüber dem Bürger ist somit die Generalklausel im § 2 Sätze 2 und 3 der Kostensatzung. Durch entsprechende amtsinterne Gebührenfestlegungen wurde die Gleichbehandlung der Bürger sichergestellt.

Im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit und Rechtsklarheit nach außen sollen nun die Bestattungs- und Friedhofsgebühren explizit in die Kostensatzung aufgenommen werden.

Die Aufnahme der Bestattungs- und Friedhofsgebühren in die Kostensatzung ist nicht mit einer Gebührenerhöhung verbunden.

Die einzelnen Änderungen sind aus der beigefügten Synopse ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/> BvA/VR
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Zur Stadtratssitzung

Fürth, 02.06.2006

Referat II

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Herr Hufnagel, POA	Tel.: 1307
--	---------------